

Odernheim am Glan, 11.06.2025

Bebauungsplan „Solarpark Stipshausen“

**Textfestsetzungen zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: Stipshausen



Verbandsgemeinde: Herrstein-Rhaunen

Landkreis: Birkenfeld

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung**

Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen sowie die bereits existierenden baulichen Anlagen und Lagerflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,8 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 4,50 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Modulunterkante muss einen Mindestabstand von 0,65 m zum Boden aufweisen. Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand einzuhalten.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen. Als Bezugsfläche gilt die überbaubare Grundstücksfläche.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ in Verbindung mit der darin festgesetzten Baugrenze. Umzäunungen und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

Zu dem Waldrand westlich des Plangebiets ist ein 30 m Abstand einzuhalten.

Innerhalb der Maßnahmenflächen M2 und M3 darf kein Zaun errichtet werden.

4. Grünordnung / Maßnahmen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährige Beweidung ist nicht zulässig) und/oder Mahd (max. zweischürig, Schnitthöhe mind. 10 cm) extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Ramppfosten der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Zuwegungen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche und die landwirtschaftlichen Hof- und Lagerflächen außerhalb des Baufensters. Eine Mulchmahd ist zulässig.

Das Grünland ist durch Nachsaat mit artenreichem, standortangepasstem Saatgut aufzuwerten (Verwendung von standortgerechtem, artenreichem, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 7 „Rheinisches Bergland“). Um eine schnelle Begrünung der Fläche vor dem Baubeginn sowie im ersten Betriebsjahr sicherzustellen, ist eine Beimischung von Getreide (z.B. Roggen oder Roggentrespe) zulässig; dabei sollte der Anteil des Regio-Saatgutes im Vergleich zu dem Getreide (z.B. Roggen oder Roggentrespe) überwiegen. Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen sowie Spontanbegrünung und Nutzung des

Saatbankdepots ist ebenfalls zulässig. Ein Anwachsen der Saatgutmischung ist durch entsprechende Vorbereitung der Grasnarbe (kein Umbruch zulässig), eine fachgerechte Einsaat sowie durch eine angepasste Entwicklungspflege in den ersten 2 Jahren nach der Einsaat zu gewährleisten (Mahd, Schröpschnitte, etc.). Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

Zum Schutz vor Erosion ist eine ganzjährig geschlossene Grasnarbe zu gewährleisten. Auftretende Erosionsschäden sind schnellstmöglich zu beheben.

V1 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind Ramppfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Graswege, höchstens jedoch als Schotterstraßen mit wasserdurchlässiger Decke herzustellen.

Lediglich für Modultischfundamente, Trafostationen sowie ggf. zu errichtende Batterie- und Stromspeicher sind Vollversiegelungen zulässig.

V4 - Schutz von angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen

Eine Befahrung des außerhalb des Geltungsbereichs liegenden nach der Biotoptypenkartierung festgestellten gesetzlich geschützten Biotops und FFH-Lebensraumtyps (Grünlandfläche) im Südosten und der nördlich an den Geltungsbereich als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15 LNatSchG zu wertenden Magerweide sowie eine Nutzung als Lagerfläche/Baustelleneinrichtungsfläche ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Eingriffe in die geschützten Grünland-Biotope nicht zulässig.

V10 - Vermeidung von Lichtemissionen

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

M2 - Anlage einer Strauchpflanzung

Auf den in der Planzeichnung als M2 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Entwicklung von Strauchpflanzungen außerhalb der Umzäunung als Sichtschutz in das Landschaftsbild einzubinden. Hierfür ist eine einreihige Strauchpflanzung herzustellen (4 m breit; Pflanzabstand 1-1,5 m), dauerhaft zu erhalten (regelmäßige Pflegeschnitte) und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze des Herkunftsgebiets „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben (4)“ zu verwenden. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten. Sträucher: Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv. Die Sträucher sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

M3 - Erhalt der Feldgehölze

Die Feldgehölze am westlichen Rand des Plangebiets in Maßnahmenfläche M3 sind dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen sind in der Maßnahmenfläche M3 unzulässig.

Schonende Rückschnitte sind nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz vor Beschädigung der PV-Module, sonstiger Anlagenbestandteile oder aus Gründen des Arbeitsschutzes notwendig sind. Das entnommene Holz ist in der Maßnahmenfläche zu belassen. Die gesetzlichen Rodungszeitenbeschränkungen gem. § 39 BNatSchG sind zu beachten

BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN **(§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)**

Einfriedungen

V3 - Gestaltung der Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Der Mindestabstand darf in Bereichen, in denen es die Örtlichkeit erfordert, auf bis zu 10 cm reduziert werden. Der Zaun darf nicht innerhalb der Maßnahmenflächen M2 und M3 errichtet werden.

HINWEISE

Schutzgut Tiere

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird empfohlen, durch Auflage zur Baugenehmigung die Durchführung folgender Maßnahmen V5 bis V7 sicherzustellen:

V5 - Vergrämung von bodenbrütenden Feldvögeln während der Bauphase

Für Arbeiten an den Eingriffsflächen der geplanten PV-Anlage außerhalb der Brutzeit der festgestellten bodenbrütenden Art Feldlerche (1. April bis 31. Juli) kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Art beginnt und während der Brutzeit lückenlos (Baupause < 1 Woche) fortgeführt wird.

Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Brutzeit oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause in diesem Zeitraum ist im Vorfeld eine Baufeldkontrolle umzusetzen:

- Die Baufelder sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen der oben genannten oder weiterer bodenbrütender Arten festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Fläche ein entsprechender Hinweis im Bereich der Eingriffsfläche bzw. im artspezifischen Störradius festgestellt, ist zunächst von Bautätigkeiten jeglicher Art abzusehen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Um die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung bodenbrütender Arten in der überplanten Fläche zu minimieren, kann vor Beginn der Brutzeit folgende Vergrämuungsmaßnahme umgesetzt werden:

- Die Eingriffsflächen sind spätestens ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt unattraktiv zu gestalten, um eine Ansiedlung der Art zu vermeiden. Dafür eignet sich das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (mind. 1,5 m lang) innerhalb der Eingriffsbereiche in regelmäßigen Abständen von 10-15 m.
- Zusätzlich dazu kann der Vergrämuungseffekt durch eine regelmäßige Störung, z.B. durch Befahrung der Fläche mit landwirtschaftlichem Gerät, verstärkt werden (mindestens alle 7 Tage ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt).
- Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten ist unabhängig von der Ausführung der Vergrämuungsmaßnahme notwendig.

V6 - Vermeidungsmaßnahmen für den Haussperling, Star und Rotmilan

Durch eine Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit kann das Eintreten eines baubedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden. Hierbei muss die Brutzeit für Haussperling (März bis August), Star (April bis Juni) und Rotmilan (März bis Juni), im Radius von 5 m für den Haussperling, 15 m für den Star und 300 m für den Rotmilan nach GASSNER et al. (2010) um die jeweiligen Reviermittelpunkte, beachtet werden.

Ist eine Durchführung von Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit unumgänglich, oder ist abzusehen, dass bereits begonnene Arbeiten nach längerer Pause (> 1 Woche) im Zeitraum der Vogelbrut wieder aufgenommen werden, muss eine Kontrolle und Baufeldfreigabe durch eine ornithologisch versierte Fachkraft erfolgen. Im Falle einer Dokumentation von Brutgeschehen im Rahmen der genannten Kontrolle, ist von einer Fortführung der Arbeiten bis zum Abschluss der Brut, unter Berücksichtigung der artspezifischen Nestlingszeit, abzusehen. Außerdem besteht ggf. die Möglichkeit einer abschnittswisen Baufeldfreigabe in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

V7 - Bauzeitenbeschränkung bzw. baubezogene Schutzmaßnahmen für Reptilien

Die Bautätigkeiten haben im Hinblick auf baubedingte Tötungen im Optimalfall außerhalb der Wander-, sowie Reproduktions- und Aufzuchtphase planungsrelevanter Reptilienarten, d.h. ausschließlich von Oktober bis März zu erfolgen. Bei Bautätigkeiten außerhalb dieses Zeitraums müssen entlang der randlichen Strukturen mit Habitatpotenzial und den Eingriffsflächen Reptilienschutzzäune aufgestellt werden, um ein Einwandern von Individuen ins Baufeld zu verhindern (s. Abbildung 7 des Ergebnisberichts). Der Zaunverlauf kann durch eine Umweltbaubegleitung im Zuge der Umsetzung konkretisiert werden.

Die Schutzzäune sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu errichten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Eidechsen übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Zäune im 45 °-Winkel, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, Bretter). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

M4 - Externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen)

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind vor Umsetzung des Eingriffs vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen. Da im vorliegenden Fall zwei Reviere von Feldlerchen (Brutstätten) betroffen ist, kann der Habitatausgleich durch Extensivierungsmaßnahmen auf Acker- und/oder Grünlandstandorten erfolgen. Dabei müssen die Maßnahmenflächen die Standortanforderungen der Art abdecken.

Bei einem Verlust eines Feldlerchenrevieres sind auf einer Fläche von ca. 0,5 - 1 ha pro Revier (mindestens also 1 - 2 ha) im Umkreis von 2 km zur Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) CEF-Maßnahmen für die Feldlerche umzusetzen. Art, Lage und Umfang der CEF-Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss abzustimmen. Die Flächen sind auf Grundlage von § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 11 BauGB bis zum Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern.

Als Maßnahmen für die Feldlerche kommen grundsätzlich folgende flächige Maßnahmentypen in Frage:

- Maßnahmenverbund aus Schwarzbrachestreifen (selbstbegrünend) und Buntbrache (Blühfläche/-streifen)
- selbstbegrünende Dauerbrachen
- als Sekundärmaßnahme: Ergänzung durch Anlage von Lerchenfenstern im Getreideacker und/oder Weite-Reihe-Getreide mit blühender Untersaat
- Anlage von Extensivgrünland mit angepasstem Mahdregime

Sollte im Rahmen eines Monitorings festgestellt werden, dass sich die Brutreviere der Feldlerche im Solarpark halten konnten, kann nachträglich in entsprechendem Umfang auf die externen Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. In diesem Fall ist das Pflegemanagement des Solarparks feldlerchenfreundlich zu gestalten. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schutzgut Boden

V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und

Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelagert werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen (insb. DIN 18915) sowie die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind zu beachten.

Sollten dennoch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, innerhalb und außerhalb der Projektfläche, umfassen.

V9 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

Schutzgut Pflanzen

V8 - Maßnahmen zum Pflanzenschutz

Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) zu schützen.

Schutzgut Wasser

V11 - Grundwasserschutz

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten. Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Verschmutzungen ohne den Einsatz der biologisch abbaubaren Reinigungsmittel nicht entfernt werden können. Der Einsatz der Reinigungsmittel ist punktuell auf die betroffenen Verschmutzungen zu begrenzen.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln.

Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

V12 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden

Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Trier wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. In diesem Fall sollte der Generaldirektion der Investor zunächst die geplanten Bodeneingriffe erläutern; die unmittelbar unter der Pflugschicht liegenden archäologischen Befunde dürfen nicht undokumentiert zerstört/teilzerstört werden.

Umweltbaubegleitung

Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schutzgutübergreifende Umweltbaubegleitung zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das klassifizierte Straßennetz unseres Zuständigkeitsbereiches - hier die L 162 sowie die K 24 - hat während der Bau- und Betriebsphase ausschließlich über das bestehende kommunale Straßennetz („Wiesenstraße“ und „Schulstraße“) und sich daran anschließende Wirtschaftswege zu erfolgen. Die Verkehrssicherheit in den Einmündungsbereichen der Landes- und Kreisstraße ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen der Verkehre während der Bau- und der Betriebsphase des Solarparks verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten.

Ergänzend merken wir an dieser Stelle an, dass, sofern eine hiervon abweichende Verkehrsanbindung genutzt werden sollte, hierfür im Vorfeld mit uns Einvernehmen zu erzielen wäre, da im Fall der Nutzung einer Wirtschaftswegezufahrt, die im Zuge der freien Strecke an das klassifizierte Netz anbindet, das straßenrechtliche Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) sowie die sondernutzungsrechtlichen Vorschriften der §§ 41 und 43 LStrG greifen; hierzu wären unserer Dienststelle Detailplanunterlagen einzureichen und einvernehmlich abzustimmen.

Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind unserer vor Ort zuständigen Straßenmeisterei Kirchberg (Oberstraße 37 in 55481 Kirchberg, Tel.: 06763/9306-0, E-Mail: sm-kirchberg@lbm-bad-kreuznach.rlp.de) anzuzeigen.

Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der Landes- und Kreisstraße weder eingeschränkt noch verschmutzt werden und der Straßenverkehr darf nicht behindert oder gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten oder durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landes- oder Kreisstraße, die durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Bei der Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf dem umliegenden klassifizierten Straßennetz unseres Zuständigkeitsbereiches durch die Module ausgeschlossen ist.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen sollte, seitens der Kommune bzw. des Vorhabenträgers entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die

Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. der Kommune.

Für die Entwässerung des im Plangebiet anfallenden unverschmutzten, nicht versickerbaren Oberflächenwassers und für eventuelle Notüberläufe sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen. Bezüglich der Verlegung von Kabeln und Leitungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum der L 162 bzw. der K 24 um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Absatz 1 LStrG handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es hierfür erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und unserem LBM ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Ein entsprechender Antrag ist an unseren LBM Bad Kreuznach über unsere zuständige Straßenmeisterei Kirchberg (Kontakt Daten siehe oben) zu richten.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone - außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt der L 162 und der K 24 - anzuzeigen. Diese beträgt 40 Meter an Landesstraßen und 30 Meter an Kreisstraßen, jeweils gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand.

Nachbarschaftsgesetz

Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. Die Grenzabstände von neuen Gehölzpflanzungen sind zu beachten.

Starkregenvorsorge

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 – 2 m/s erreicht.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Solaranlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Solarpark Stipshausen" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass in den Nachbargemarkungen Rhaunen und Hottenbach ehemals untertägiger Abbau von Dachschiefer stattfand. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Wir weisen darauf hin, dass sich ca. 360 m des Plangebietes der unter Bergaufsicht stehende Quarzitgewinnungsbetrieb "Kappelbach" befindet. Der Betreiber ist die Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG, Im Wiesengrund 10 in 55758 Niederwörresbach.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Betreiberin haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald“ und im „Naturpark Saar-Hunsrück“

Da eine Photovoltaik-Freiflächenanlage als bauliche Anlage gilt, bedarf es für das Errichten des Solarparks innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald“ sowie innerhalb des „Naturpark Saar-Hunsrück“ gemäß beider Rechtsverordnungen der Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde (heutzutage: Untere Naturschutzbehörde). Bei der Zustimmung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Birkenfeld ist eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ und des Naturparks „Saar-Hunsrück“ nicht zu erwarten.

Erstellt: Lucas Gräf am 11.06.2025